

REIHE STEIERMARK 1997/5

Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES

in bezug auf das
Bundesland Steiermark

Verwaltungsjahr 1996

WIEN 1997

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

Hinweis für die Staatsdruckerei

Bitte auf der Innenseite des Umschlagbogens drucken:

Bisher sind erschienen:

REIHE STEIERMARK

1997/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Autobahn- und Umfahrungsprojekte der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG

1997/2

Sonderbericht des Rechnungshofes über die Ost-Autobahn

1997/3

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark

1997/4

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Krankenanstalten im Land Steiermark betreffend die Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon: (00 43 1) 711 71-8466 oder 8225

Fax: (00 43 1) 712 49 17

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf das
Bundesland Steiermark**

Verwaltungsjahr 1996

Inhaltsverzeichnis

Absatz/Seite

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen 1, 2/1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung 3.1/2

Folgen

 Ökologie und Betriebsführung 3.2/3

 Finanzierung 3.3/3

Ausblick 3.4/4

BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Steiermark

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 4/5

Verwirklichte Empfehlungen 5/9

Prüfungsergebnis

Bundesstraßenverwaltung Steiermark

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	–/11
Prüfungsablauf und -gegenstand	6.1/12
Bundesstraßen	
Bauvorhaben Radlpaß	
Aufmaßermittlung	6.2/12
Verwendung von Baulosmaterial	6.3/12
Abrechnungskorrekturen	6.4/13
Bauvorhaben Hohlbach	
Hocheinbau	6.5/13
Weitere Feststellungen	6.6/13
Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Weiz	
Änderung der Verrechnungsmodalität	6.7/13
Bauvorhaben Kapfenberg	6.8/14
Bauvorhaben Silberberg	6.9/14
Bauvorhaben Viehtriebdurchlaß Radling	
Auftragsvergabe im Anhängerverfahren	6.10/14
Bauvorhaben Eßling	
Planung und Ausschreibung	6.11/15
Abrechnung	6.12/15
Kostenübernahme durch den Bund	6.13/15
Bauvorhaben Scheiflinger Ofen	
Mehrforderung	6.14/15
Bauvorhaben Radmer – Wegmacherbrücke	
Frostschutzmaterial	6.15/16
Weitere Feststellung	6.16/16
Bauvorhaben Kurvenkorrekturen Weinitzen	
Vergabe	6.17/16
Bauvorhaben Ennsbrücke Weißenbach	6.18/17
Autobahnen	
Baulos Hofing Vollausbau	
Leistungsreserven	6.19/17
Seitenentnahme Arnwiesen	6.20/17
Preisperioden	6.21/17
Schüttmaterial	6.22/18
Beistellung von Schottermaterial durch den Auftraggeber	6.23/18
Weitere Feststellung	6.24/18

Tunnelbau

Baulos Tunnel Totes Weib	
Abrechnung der Vortriebsarbeiten	6.25/19
Abrechnungsvereinbarung	6.26/19
Abrechnung Voreinschnitt Süd	6.27/20
Sprengstoffmehrverbrauch	6.28/20
Hangsicherung Voreinschnitt Mürzsteg	6.29/20
Zeitgebundene Kosten bei offener Bauweise	6.30/20
Baulos Tunnel Dipplbauerlahn	
Massenreserven	6.31/21
Angebotsbeurteilung	6.32/21
Sonstige Feststellungen	6.33-6.34/21
Schlußbemerkungen	6.35/22

Sonstige Wahrnehmungen

A 9 Pyhrn Autobahn, Baulos Wald-Kalwang

Allgemeines	7.1/23
Teilkollaudierung	7.2/23
Sachverständige	8/24

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz, Absätze
AG	Aktiengesellschaft
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGW	Einwohnergleichwerte
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
zB	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf das
Bundesland Steiermark**

Verwaltungsjahr 1996

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

1. Der RH erstattet gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG dem Steiermärkischen Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungsüberprüfung der Bundesstraßenverwaltung Steiermark wird dem Nationalrat inhaltsgleich berichtet.
2. Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der dritten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung

- 3.1 Der RH hat - beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 - für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige ökologisch und ökonomisch maßgebliche Problemstellung befaßt sich mit dem vom RH bei seiner bundesweiten Prüfungstätigkeit von Abwasseranlagen wiederholt festgestellten Umstand, daß die Betreiber von Kanalisationsanlagen ihrer Verpflichtung zu deren Überprüfung nicht immer mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, jedenfalls jedoch so, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung wiederum verordnet die Überprüfung der Kanalisationsanlagen auf Bestand und Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Abständen; ebenso sollen bei Anlagen im Trennsystem auch Fehlanschlüsse aufgeklärt und beseitigt werden.

Vielfach besaßen die Betreiber nur einen ungenügenden Informationsstand über den Wartungs-, Bau- und Dichtheitszustand vor allem der älteren Orts- und Verbandskanäle, obwohl Belastungskennwerte der Kläranlagen bereits Rückschlüsse auf Mängel im Kanalnetz zuließen. Generell befand sich auch die Erstellung eines flächendeckenden Kanalkatasters, der möglichst umfassende Kenntnisse über Art, Dimension und Lage des Kanalisationssystems sowie Informationen über dessen Bestand bzw. Betrieb liefern soll, erst im Anfangsstadium. Dadurch war vor allem der bauliche Zustand alter Kanäle nicht ausreichend erfaßt; vielfach blieben auch unzulässige und widerrechtliche Einleitungen unerkannt.

Viele überprüfte Verbände warteten ausschließlich ihre verbandseigenen Anlagen und Sammler; die Mitgliedsgemeinden hatten für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Ortsnetze selbst zu sorgen. Ein weiterer Grund dafür, daß es im Bereich der Ortsnetze immer wieder zu Wartungsmängeln kam, war darin gelegen, daß die Gemeinden mangels entsprechend geschulten Personals sowie mangels geeigneter Geräte oft gar nicht in der Lage waren, Mängel zu erkennen und zu beheben.

Laut einer Studie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus dem Jahr 1992 sind mehr als ein Drittel aller öffentlichen Kanäle undicht.

F o l g e n

Ökologie und Betriebsführung

- 3.2 Undichtheiten mindern die Funktionsfähigkeit des Kanals und können den Eintritt eines Schadensfalles beschleunigen. Die Folgen sind Beeinträchtigungen der Umwelt (zB Grundwasserverunreinigungen, Fremdwasserzufluß), unwirtschaftliche Betriebsführung (zB Verstopfungen, Ablagerungen, Abrieb, Pumpenverschleiß usw) und aufwendige Sanierungen.

Vor allem der unerwünschte Fremdwasserzufluß führt in Kläranlagen zu einer Verminderung der Abwasserkonzentration, einer Verschlechterung des Wirkungsgrades und zu erhöhten Betriebskosten.

Finanzierung

- 3.3 Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds schätzte anfangs der neunziger Jahre den zur Sanierung von öffentlichen Kanalanlagen erforderlichen bundesweiten Investitionsbedarf auf 50 Mrd S. Damit war dieser Investitionsbedarf fast doppelt so hoch wie das erwartete Erfordernis für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird ein erheblicher Investitionsbedarf für die Errichtung weiterer abwassertechnischer Anlagen (Kläranlagen, Kanäle in Gebieten noch ohne zentrale Entsorgung) erforderlich werden.

Zur Deckung dieses insgesamt außerordentlich hohen Finanzierungsbedarfes werden die mit den Rückzahlungen für die bestehenden Anlagen bereits belasteten Gemeinden und Verbände zukünftig vermehrt Mittel von Bund und Ländern, aber auch von Privaten benötigen. Dies auch deshalb, weil das neue Förderungssystem des Bundes (Umweltförderungsgesetz) verstärkt die Errichtung der Abwasserentsorgung in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und weniger die Sanierungsvorhaben unterstützt. Allerdings sind nunmehr - im Gegensatz zu früher - Kanalsanierungen unter gewissen Voraussetzungen mit dem für den Empfänger errechneten Fördersatz¹ förderungsfähig, während dies früher nur für eingeschränkte Maßnahmen, etwa Verbesserungen zur Erhöhung der Effizienz der Anlage, galt.

Der RH erachtete es für durchaus möglich, die hohen gesetzlichen Vorgaben für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an den Stand der Technik - insbesondere hinsichtlich des Nitrifizierungsgrades und der Abbauraten bei Stickstoff und Phosphor - auch ohne sofortigen bzw größeren Investitionsaufwand zu erreichen. Es sollten in diesem Zusammenhang vor der Verwirklichung von Kläranlagen- und Kanalnetzausbau- oder -erneuerungsprojekten auch die Reserven der bestehenden Anlageteile ausgenutzt sowie unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz abgestellt werden. Manche kostspielige Ausbauprojekte könnten sich dadurch als entbehrlich erweisen.

Außerdem sollten regelmäßige Inspektionen, Wartungen und Instandhaltungen dazu dienen, den Eintritt von Schäden zu verhindern oder zu verzögern. Das Anlegen eines

¹

Der zwischen 20 % und 60 % liegende generelle Fördersatz wird je nach den spezifischen Kosten der Gemeinde einmal beim Erstantrag auf Förderung festgelegt, wobei ein 25-jähriger Betrachtungszeitraum anzusetzen ist.

Kanalkatasters sowie die regelmäßige Führung eines Kanalwartungsbuches würden diese erwähnten Maßnahmen unterstützen. Fehlschlüsse und Schadstellen sollten umgehend behoben werden, so daß der den Kläranlagen zugeleitete Fremdwasseranteil verringert wird.

Der Gesetzgeber, der anfangs den für seine Vorgaben erforderlichen Finanzierungsaufwand unterschätzt haben dürfte, hat mittlerweile bereits mehrmals die vorgeschriebenen Anpassungsfristen stufenweise verlängert und darüber hinaus eine flexiblere Auslegung des "Standes der Technik", der in Einzelfällen auch Ausnahmen von der Anpassungspflicht zuläßt, ermöglicht.

A u s b l i c k

3.4 Zur hydraulischen Entlastung der Kanalnetze und Kläranlagen wäre, wie auch in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung angeführt, eine verstärkte Versickerung von nur gering belasteten Niederschlagswässern sowie die Vermeidung der Einleitungen von Grund- und Quellwässern zweckmäßig. Dem Kanalnetz sollte grundsätzlich kein Abwasser zugeführt werden, das weniger belastet ist als der Kläranlagenablauf. Abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen sollte ferner zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes jede Ableitung sauberen Wassers in andere Gebiete vermieden werden.

Die Übernahme der Wartung und Betreuung der Ortsnetze durch die Verbände böte gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Abwasserentsorgung, weil diese über ausgebildetes Personal und vielfach auch über entsprechende technische Geräte (zB Spülwagen, Kanalfernsehüberwachungsgeräte, Druckprüfwagen) verfügen. Neben den positiven Auswirkungen auf die Umwelt könnten dadurch auch die Maschinen und Geräte besser ausgelastet und die Kostenbelastung verringert werden.

BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Steiermark

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

4. Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Zuordnung des gesamten Bereiches des Wasserrechts aus Gründen der besseren Kommunikation und Koordination sowie zur Vermeidung möglicher Zielkonflikte nur an ein einziges Mitglied der Landesregierung (WB 1993 Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes im Land Steiermark Abs 3.2, TB Steiermark 1993 Abs 4 (4), TB Steiermark 1994 Abs 4 (4), TB Steiermark 1995 Abs 4 (3)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine Kompetenzänderung auf politischer Ebene nicht erfolgt. Es sei davon auszugehen, daß bis zur nächsten Landtagswahl eine Veränderung dieser Kompetenzverteilung nicht zustande kommen werde.

- (2) Beseitigung der finanziellen und technischen Hindernisse für eine Übernahme der bestehenden Wasserbuchdaten in die automationsunterstützte Wasserbuchführung (WB 1993 Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes im Land Steiermark Abs 12.2, TB Steiermark 1993 Abs 4 (5), TB Steiermark 1994 Abs 4 (5), TB Steiermark 1995 Abs 4 (4)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Übernahme der Wasserbuchdaten in Realisierung. So wären nunmehr rd 22 000 Anlagen in der Wasserbuch-EDV erfaßt.

- (3) Erstellung einer lückenlosen Übersicht über alle Emittenten (WB 1993 Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes im Land Steiermark Abs 16.2, TB Steiermark 1993 Abs 4 (6), TB Steiermark 1994 Abs 4 (6), TB Steiermark 1995 Abs 4 (5)).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien das Labor-Informations- und Management-System (LIMS) und die Gewässeraufsichtsdatenbank (GADB) ab 1997 betriebsbereit. In der Gewässeraufsichtsdatenbank seien rd 450 steirische kommunale Kläranlagen ab 50 EGW EDV-mäßig gespeichert. Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße von weniger als 50 EGW würden derzeit bezirksweise erfaßt. Derzeit wären bereits 80 Kleinkläranlagen in der Datenbank erfaßt. Es seien bereits die Daten von 140 Betrieben (von insgesamt 1 000) für den Emissionskataster elektronisch verarbeitbar.

An der Erfassung von Abwasserentsorgungsanlagen für häusliche Abwässer werde gearbeitet. Weiters werde mit der Erfassung von Kläranlagen bis zu einer Größe von 50 EGW begonnen. Dabei erfolge eine Zusammenarbeit mit dem Wasserbuch.

- (4) Änderung der organisatorischen Zwitterstellung der Bezirksnaturschutzbeauftragten in Richtung einer lückenlosen Unterstellung unter die Fachstelle Naturschutz (TB Steiermark 1993 Abs 6.3, TB Steiermark 1994 Abs 4 (7), TB Steiermark 1995 Abs 4 (6)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine Trennung der Funktion sowohl von der Personalabteilung als auch von der Landesbaudirektion/Baubezirksleitung abgelehnt worden.

- (5) Erlassung von Förderungsrichtlinien für den Naturschutz, welche inhaltliche Vorgaben und Verfahrensregelungen beinhalten (TB Steiermark 1993 Abs 6.5, TB Steiermark 1994 Abs 4 (8), TB Steiermark 1995 Abs 4 (7)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei ein Entwurf von allgemeinen Förderungsrichtlinien für den Naturschutz erarbeitet, im Naturschutzbeirat jedoch noch nicht behandelt worden.

- (6) Schaffung einer verbindlichen Arbeitsgrundlage für den Begutachtungsausschuß des Naturschutzbeirates (TB Steiermark 1993 Abs 6.6, TB Steiermark 1994 Abs 4 (9), TB Steiermark 1995 Abs 4 (8)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Begutachtungsausschuß des Naturschutzbeirates vorbereitet. Im Naturschutzbeirat wäre dieser Entwurf jedoch noch nicht behandelt worden.

- (7) Festlegung eines neuen Aufgabenprofils des Automationsbeirates. Dieses sollte vor allem die Vorbereitung der EDV-Projekte für die Landesregierung beinhalten. In Zusammenarbeit mit der EDV-Koordinierungsstelle wäre die bereichsübergreifende Koordination von Projekten, Definition der Automatisierungsziele und ihre Zielerreichung wahrzunehmen. Die Nominierung der Beiratsmitglieder durch die politischen Parteien hielt der RH für nicht zweckmäßig (TB Steiermark 1993 Abs 6.10, TB Steiermark 1994 Abs 4 (10), TB Steiermark 1995 Abs 4 (9)).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe sie mit Beschluß vom März 1993 die EDV-Struktur des Landes neu geregelt. Der Automationsbeirat sei unter anderem mit der Vorberatung für die von der Landesregierung zu genehmigenden EDV-Anträge betraut worden. Auch behandle er bereichsübergreifende Fragen, Agenden des Datenschutzes sowie allfällige Datenzugriffsmöglichkeiten durch die politischen Referenten. Im Juni 1996 habe die Landesregierung festgelegt, daß die Regierungsfraktionen fünf und die Landespersonalvertretung ein Mitglied des Automationsbeirates nominieren. Diese Zusammensetzung gewährleiste eine im weiteren Genehmigungsverfahren problemlose Abwicklung der Projektanträge in der Landesregierung.

- (8) Erfassung der Zeiten für Organisation/Programmierung eines EDV-Projektes und Verwendung für eine Nachkalkulation, weil das umfangreiche Projektgenehmigungsverfahren für eine Kostenkontrolle nicht wirksam war, solange die tatsächlich anfallenden Personalkosten weder begrenzt noch zeitlich erfaßt werden (TB Steiermark 1993 Abs 6.15, TB Steiermark 1994 Abs 4 (12), TB Steiermark 1995 Abs 4 (11)).

Laut Stellungnahme der Landesregierung sei im September 1996 die Einführung einer landesweiten Kosten- und Leistungsrechnung beschlossen worden. Eine Überwachung der EDV-Projektkosten einschließlich Personalkosten wäre nach Realisierung dieses Vorhabens möglich. Zwischenzeitlich werde jedoch keine eigene EDV-Kostenrechnung geplant.

- (9) Aufarbeitung der Meldungen über bestehende oder neue EDV-Projekte im Sinne der Landesdatenschutzverordnung 1989 und Einholung der Genehmigung der Landesregierung. Nachholen der Meldungen der politischen Büros über ihre EDV-Projekte (TB Steiermark 1993 Abs 6.16, TB Steiermark 1994 Abs 4 (13), TB Steiermark 1995 Abs 4 (12)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Abteilung Verfassungsdienst bemüht, neue EDV-Projekte rasch zu beurteilen und zur Genehmigung der Landesregierung vorzulegen. Die Aufarbeitung bereits früher erstatteter Meldungen erfolge nach Maßgabe freier Kapazitäten, Rückfragen bei einzelnen Abteilungen hätten teilweise zu Verzögerungen geführt. Auch wären nicht von allen politischen Büros umfassende Meldungen über ihre EDV-Projekte erstattet worden.

- (10) Festlegung von betriebsorganisatorischen Vorgaben durch die Landesbuchhaltung betreffend die Personenkonten im Projekt "Haushaltsverrechnung" sowie Herstellung der Schnittstelle zum Projekt der landesweiten Auftragnehmerverwaltung. Damit sollte die vom RH bereits oftmals als unerlässlich angesehene automationsunterstützte Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme sowie die summarische Darstellung von Zahlungen an einen Empfänger ermöglicht werden (TB Steiermark 1993 Abs 6.26, TB Steiermark 1994 Abs 4 (14), TB Steiermark 1995 Abs 4 (13)).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde ein Detailkonzept für die Führung von Personenkonten ausgearbeitet. Die Führung dieser Konten werde im Projekt "Landeshaushaltsverrechnung" und in der "Abteilungsinternen Kreditevidenz" erfolgen. Für den Einsatz der Personenkonten wäre der 1. Jänner 1998 festgelegt.

- (11) Neugestaltung der Automationsunterstützung zu einem integrierten Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem. Aufgrund der knappen Ressourcen wäre die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung oder Anschaffung eines integrierten Personalverwaltungs- und Abrechnungssystems zweckmäßig (TB Steiermark 1993 Abs 6.29, TB Steiermark 1994 Abs 4 (16), TB Steiermark 1995 Abs 4 (14)).

Laut Stellungnahme der Landesregierung wäre nach Rückzug des vorgesehenen Kooperationspartners Land Salzburg ein Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem in einem Anforderungskatalog dokumentiert worden. Der Zuschlag zur Einführung eines integrierten Systems sei nach EU-weiter Ausschreibung 1996 erteilt worden. Ziel wäre es, mit Jänner 1998 den Betrieb mit diesem System aufzunehmen.

- (12) Schaffung einer zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage für die Haushaltsvorschriften im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Haushaltsverrechnung (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 6.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (15)).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde das Ergebnis der Beratungen zwischen allen Bundesländern über ein einheitliches Länderhaushaltsrecht abgewartet.

- (13) Änderung der Richtlinien zur Förderung der ambulanten Dienste dahingehend, daß künftig nicht das Bestehen von Dienstposten in der Hauskrankenpflege, sondern ein leistungsbezogener Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung die Voraussetzung für die Zuerkennung von Förderungsmitteln bildet (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 14.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (16)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei ein Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellt worden. Dieser sei Grundlage für den Ausbau der sozialen Dienste. Das Land Steiermark beabsichtige, mit der Einführung von integrierten Gesundheits- und Sozialsprengeln auch die Förderung an die ambulanten Dienste neu zu überdenken. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung von Strukturmitteln werde von der Landesbuchhaltung jährlich überprüft.

- (14) Künftige Absicherung der Versorgung der Bevölkerung - nach Erstellung eines landesweiten Konzepts - mit Angeboten im Bereich der sozialen Dienste durch Verträge mit den Wohlfahrtsorganisationen. In diesen Verträgen wäre auch eine Nachweispflicht der Förderungsempfänger über die widmungsgemäße, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung festzuschreiben (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 15.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (17)).

Die Landesregierung erstattete hierzu eine inhaltsgleiche Mitteilung wie zu Abs 4 (13).

- (15) Abschluß leistungsbezogener Vereinbarungen bei Gewährung von Subventionen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrt. Eindeutige Festlegung der zu erbringenden Leistungen und in der Folge Überprüfung ihrer Erfüllung (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 20.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (18)).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe sie die Einrichtung einer neuen Fachabteilung für das Sozialwesen beschlossen. In die Zuständigkeit dieser Abteilung werden auch die Förderungsangelegenheiten im Sozialbereich fallen. Es sollen vermehrt leistungsbezogene Vereinbarungen mit den Trägern der freien Wohlfahrt abgeschlossen werden.

- (16) Organisationsänderung in der Landesbaudirektion durch Schaffung je einer Hochbauabteilung für den Bund einerseits sowie Land und Gemeinden andererseits zur wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Bearbeitung der Hochbauangelegenheiten unter Beachtung durchgängiger Projektverantwortlichkeit (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 22.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (19)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei zwischenzeitlich die Überprüfung des gesamten Hochbaubereiches durch den Landesrechnungshof abgeschlossen. Die Prüfberichte würden im Kontrollausschuß behandelt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung durch den Landesrechnungshof bildeten eine Grundlage für weitere Überlegungen.

- (17) Erstellung von umfassenden Bauprogrammen als Grundlage für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Personaleinsatzplanungen. Einführung einer projektbezogenen Kosten- und Leistungsrechnung im Hochbau für Kostenanalysen, Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Personalentscheidungen (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 25.2 und 26.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (20)).

Die Landesregierung erstattete hierzu eine inhaltsgleiche Mitteilung wie zu Abs 4 (16).

- (18) Verbesserung des Projektmanagements und sorgsamere Vorbereitung der Bauvorhaben. Überprüfung der Leistungen der Hochbauabteilungen für Dritte auf ihre Notwendigkeit (WB 1995 Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark Abs 24.2 und 27.2, TB Steiermark 1995 Abs 4 (21)).

Die Landesregierung erstattete hierzu eine inhaltsgleiche Mitteilung wie zu Abs 4 (16).

Verwirklichte Empfehlungen

5. Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Auseinandersetzung mit dem System und dem Aufbau der Besoldung, weil ehemalige Mitarbeiter aus den Büros der Regierungsmitglieder nach ihrem dortigen Ausscheiden und der Betrauung mit leitenden Funktionen in der Landesverwaltung ihre Zulagen aus früheren Funktionen beibehielten. Eine Umgestaltung könnte nur im Zusammenhang mit anderen organisatorischen Rahmenbedingungen verfolgt werden (WB 1992 Gebarung des Bundeslandes Steiermark in den Jahren 1985 bis 1988 ua Abs 3.3.4, TB Steiermark 1993 Abs 4 (2), TB Steiermark 1994 Abs 4 (2), TB Steiermark 1995 Abs 4 (1)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sind mit Gesetz vom 2. Juli 1997 die §§ 30a und 30d des Gehaltsgesetzes 1956 in der alten landesgesetzlichen Fassung neu geregelt worden. Mit dieser neuen Gesetzeslage sei die Weitergewährung dieser Zulagen ohne Anspruchsvoraussetzung nicht mehr möglich.

- (2) Verrechnung der Aufwandsentschädigungen für Kontrolltätigkeiten bei Landesbeteiligungen zu Lasten des Personalaufwandes anstatt im Sachaufwand; die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen durch Beamte des Ruhestandes ist unzweckmäßig, weil die Kenntnis der Landesinteressen und deren Wahrnehmung eine gewisse Verbindung zur Landesverwaltung voraussetzt (WB 1992 Gebarung des Bundeslandes Steiermark in den Jahren 1985 bis 1988 ua Abs 3.4.2, TB Steiermark 1993 Abs 4 (3), TB Steiermark 1994 Abs 4 (3), TB Steiermark 1995 Abs 4 (2)).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien wie schon bisher die Leistungsabgeltungen (Sachleistungen) für Kontrolltätigkeiten den Honoraren und nicht den Bezugssteilen (Personalausgaben) zugerechnet worden. Die Aufsichtsratsfunktionen wären abgebaut worden; nunmehr habe kein Beamter des Ruhestandes eine derartige Funktion innerhalb einer Landesbeteiligung.

- (3) Zentrale Führung der Programmierung der EDV-Bereiche; die Programmierung wäre entsprechend den Anforderungen der EDV-Bereiche zu strukturieren und ihre Leitungsfunktion zu besetzen (TB Steiermark 1993 Abs 6.12, TB Steiermark 1994 Abs 4 (11), TB Steiermark 1995 Abs 4 (10)).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei mit der Strukturreform 1993 eine verstärkte Verlagerung der Programmiertätigkeit in Richtung einer zentralen Programmierung fixiert worden. Die Funktion des Leiters der Anwendungsprogrammierung wäre seit Juni 1996 besetzt.

P r ü f u n g s e r g e b n i s

Bundesstraßenverwaltung Steiermark

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) Vom RH überprüfte Bundesstraßen-, Autobahn- und Tunnelbauvorhaben im Bereich der Bundesstraßenverwaltung mit einem Auftragswert von rd 758,7 Mill S waren im Ausmaß von 28,7 Mill S fehlerbehaftet. Der RH bemängelte insbesondere die hohen Massen- und Leistungsreserven, die Nichtbeachtung bzw das Nichtvorliegen von Behördenauflagen bei Ausschreibungen, die Vergabe von Anhängenaufträgen und die Reduzierung von Leistungen ohne erneute Ausschreibung, die Duldung der kostenlosen Verwendung von im Baulos gewonnenen Baustoffen, die unkritische Hinnahme vorerst unrealistisch niedrig angebotener und schließlich wesentlich höher abgerechneter Leistungen, die unzureichende Plausibilitätskontrolle und Herleitung der Preise bei Nachträgen und Abrechnungsvereinbarungen, fehlerhafte Aufmaßermittlungen und Berechnungen, das Heranziehen unzutreffender Leistungspositionen sowie die Übernahme überhöhter Kosten von Teilleistungen durch den Bund.

(2) Die Bereitschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Mängelbereinigung verhinderte weitergehende finanzielle Nachteile; bis Mitte 1997 konnten demnach Abzüge in Höhe von rd 4,2 Mill S erreicht werden. Rund 0,7 Mill S sind mit den betroffenen Auftragnehmern noch nicht endgültig geklärt, weitere rd 1,1 Mill S sind strittig. Rückforderungen in Höhe von rd 0,3 Mill S blieben ohne Erfolg.

(3) Noch während der Gebarungsüberprüfung forderte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Vorlage neuer prüfbarer EDV-Querprofilauswertungen bei den Auftragnehmern an und traf Vorkehrungen zur Umsetzung der Empfehlungen des RH insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Bauaufsichtsorgane.

Kenndaten der Bundesstraßenverwaltung im Land Steiermark				
Ausgaben	1993	1994	1995	1996
	in Mill S			
Autobahnen	417,2	456,3	339,4	391,2
Schnellstraßen*	21,2	36,5	54,1	77,0
Bundesstraßen	992,2	1 115,9	1 181,6	1 134,7
Katastrophenfonds	85,9	84,4	107,9	78,1
Summe	1 516,5	1 693,1	1 683,0	1 681,0

* Beträge ohne Betriebskosten; diese werden den Bundesstraßen B zugerechnet

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 6.1 Der RH überprüfte von November 1995 bis Juni 1996 die Gebarung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Bundesstraßenverwaltung im Zusammenhang mit der Errichtung von Bundesstraßen-, Autobahn- und Tunnelbauvorhaben im Auftragswert von insgesamt 758,7 Mill S. Die Auswahl der Prüffelder erfolgte nach regionalen Gesichtspunkten, dem jeweiligen Bauvolumen sowie signifikanten Abrechnungsmerkmalen (wie zB Kostenüberschreitungen, Mengenentwicklungen, große Nachtragsangebote). Wegen des Umfanges des Prüfungsgegenstandes übermittelte der RH die Prüfungsmitteilungen in drei Teilen. Zum Teilbericht betreffend die Bundesstraßen B nahm das BMWA im November 1996 Stellung. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gab zu den drei Teilberichten im April 1997 seine Stellungnahme ab.

Das Kollaudierungsergebnis betreffend das Autobahnbaulos Hofing wurde dem RH im Februar 1997 zur Kenntnis gebracht.

B u n d e s s t r a ß e n

Bauvorhaben Radlpaß

Aufmaßermittlung

- 6.2.1 Im Bereich der neutrassierten Kehre bedingten ein zusätzlich herzustellender Forstweg, Böschungsverflachungen und die geänderte Linienführung der Steinbruchzufahrt eine Abänderung des vorliegenden Detailprojektes. Die Abtragsmenge ermittelte der Auftragnehmer anhand der von ihm für das Urgelände und bei der Endaufnahme gemessenen Daten. Während der Prüfung der Schlußrechnung legte der Auftragnehmer wegen eines Berechnungsfehlers eine überarbeitete Massenermittlung mit einer um rd 21 000 m³ höheren Menge vor.

Wegen der Änderung projektierter Querprofile und der schwierigen Massenermittlung veranlaßte der RH Kontrollmessungen durch einen Sachverständigen. Diese ergaben eine die Meßtoleranz deutlich übersteigende Abweichung des Urgeländes und eine nicht exakte Massentrennung zwischen Abrechnungsbereichen. Bei den nachgemessenen Querprofilen wies der Auftragnehmer eine um rd 30 000 m³ überhöhte Abtragsmenge aus.

- 6.2.2 Der RH empfahl eine Überarbeitung der Abrechnung.
- 6.2.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe es die vom RH eingeleiteten Kontrollmessungen fortgeführt; abschließende, mit dem Auftragnehmer abgestimmte Ergebnisse seien noch ausständig.*

Verwendung von Baulosmaterial

- 6.3.1 Abweichend vom angebotenen Leistungsinhalt und der Kalkulation verwendete der Auftragnehmer bei der Baudurchführung im Zuge der Abtragsarbeiten gewonnenes Steinmaterial als Baustoff zur Herstellung von Wandmauern und Gerinnepflasterungen, ohne eine Preisminderung zu gewähren.

6.3.2 Der RH beanstandete die unterbliebene Preisanpassung.

6.3.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe es aufgrund der Empfehlungen des RH für Grubenzins und geringere Zufuhrkosten in der Schlußrechnung Abzüge von insgesamt rd 272 000 S vorgenommen.*

Abrechnungskorrekturen

6.4 Aufgrund weiterer vom RH festgestellter Mängel im Zusammenhang mit der Deponierung von überschüssigem Baulosmaterial und dem Aufbrechen bituminöser Fahrbahndecken nahm das Amt der Landesregierung in der Schlußrechnung Abzüge von insgesamt rd 147 000 S vor.

Bauvorhaben Hohlbach

Hocheinbau

6.5.1 Die Herstellung der Lage und der Querneigung der Fahrbahn erfolgte in einem Teilabschnitt abweichend von den Vorgaben der Ausschreibung unter Einsatz einer hohen Mischgutmenge durch Profilieren der bestehenden Fahrbahn (Hocheinbau).

6.5.2 Der RH beanstandete die durch das nicht ausschreibungsgemäße Vorgehen bewirkte Kostenerhöhung um rd 360 000 S.

6.5.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung sei aufgrund der Überlegungen vor Baubeginn der Hocheinbau wirtschaftlicher erschienen.*

6.5.4 Der RH vermißte die Dokumentation der diesbezüglichen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.

Weitere Feststellungen

6.6 Zu den vom RH beanstandeten höheren Herstellkosten infolge der abgeänderten Arbeitsmethode beim Aufbruch bituminöser Fahrbahndecken, der Änderung der Mischgutsorte für Profilierungsarbeiten sowie der Vergütung von Leistungen im Zusammenhang mit der Änderung des bestehenden Durchlasses teilte das Amt der Landesregierung mit, es werde von der Schlußrechnung insgesamt rd 200 000 S einbehalten.

Bauvorhaben Ortsdurchfahrt Weiz

Änderung der Verrechnungsmodalität

6.7.1 Die Abrechnung für die Herstellung der Tragschicht erfolgte mit Zustimmung des Amtes der Landesregierung nicht nach den ursprünglich nach Fläche ausgeschriebenen, vom Auftragnehmer im Bietervergleich am billigsten angebotenen Leistungspositionen, sondern nach dem mengenmäßig untergeordneten, teurer angebotenen Einbau von Mischgut nach Tonnen. Die Schlußrechnung wies gegenüber den Lieferscheinen überhöhte bzw abweichende und nicht zuletzt wegen anderen, außerhalb des Bauvorhabens gelegenen Einbauorten nicht eindeutig zuordenbare Mischgutmengen und -sorten aus.

6.7.2 Der RH beanstandete überhöht abgerechnete Herstellkosten von rd 235 000 S.

6.7.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung sei nach Prüfung der Mischgut-mengen und -sorten in der Schlußrechnung ein Abzug von rd 218 000 S vorgenommen worden.*

Bauvorhaben Kapfenberg

6.8.1 Eine nicht dem Bauvertrag entsprechende Ermittlung der zu vergütenden Tonnage für das mit Hochofenschlacke hergestellte, schwerere Mischgut bewirkte um rd 198 000 S höhere Herstellkosten.

6.8.2 Der RH bemängelte die Mehrkosten.

6.8.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung werde die Überzahlung vom Auf-tragnehmer eingefordert.*

Bauvorhaben Silberberg

6.9.1 Koordinationsmängel bei einer planungsbedingt nachträglich ausgeführten Anhebung der Fahrbahn bewirkten Mehrkosten von rd 250 000 S; aufgrund überhöht anerkannter Kalkulationsgrundlagen führte ein Nachtrag über ein geändertes Mischgut zu Mehrkosten von rd 120 000 S.

6.9.2 Der RH beanstandete die Kostenerhöhungen.

6.9.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung werden die aufgezeigten Mängel in Hinkunft vermieden werden.*

Bauvorhaben Viehtriebdurchlaß Radling

Auftragsvergabe im Anhängerverfahren

6.10.1 Der mit dem Bauvorhaben Rutschung Radling beauftragte Auftragnehmer erhielt im Anhängerverfahren den Auftrag zur Errichtung eines Viehtriebdurchlasses. Die Leistungen wurden auf Basis ausgewählter Einheitspreise der Bauvorhaben Radling und Ortsdurchfahrt Kalsdorf vergeben.

6.10.2 Der RH kritisierte die Auftragsvergabe im Anhängerverfahren mit überwiegend hochpreisigen Leistungsverzeichnis-Positionen für die Errichtung des Viehtriebdurchlasses, Doppelverrechnungen sowie mit einem Rechenfehler bei der Leistungsabgrenzung der beiden Baulose.

6.10.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung betrage die Fehlverrechnung ins-gesamt rd 241 000 S; davon seien gegenüber dem Auftragnehmer bisher rd 46 000 S durchgesetzt worden.*

Bauvorhaben Eßling

Planung und Ausschreibung

- 6.11.1 Als Auflagen der naturschutzrechtlichen Bewilligung waren unter anderem die Ausarbeitung eines "einwandfreien Rekultivierungs- und Bepflanzungsplanes" gefordert und die Abtragung von Gebäudeteilen untersagt worden. Erstere Auflage wurde ohne Bezug auf den tatsächlichen Bedarf erfüllt, die andere blieb in der Planung, bei der Grundeinlöse und in der Baudurchführung unbeachtet.
- 6.11.2 Nach Ansicht des RH sollten landschaftsgestaltende Projektierungen mit den realen Bedingungen im Einklang sein und Auflagen der naturschutzrechtlichen Bewilligung konsequent in alle Projektpläne und die Grundeinlöseverhandlungen einfließen.
- 6.11.3 *Das Amt der Landesregierung erklärte die Nichtbeachtung der Auflagen mit wirtschaftlichen Gründen.*
- 6.11.4 Der RH verwies auf die verpflichtende Wirkung von Behördenauflagen.

Abrechnung

- 6.12.1 Die Schlußrechnung enthielt nicht nachvollziehbare, teilweise unplausible Ergebnisse der Flächenberechnungen sowie einen Rechenfehler bei der Massenabgrenzung.
- 6.12.2 Der RH beanstandete die unzulängliche Prüfung der Schlußrechnung und insbesondere den Rechenfehler bei der Massenabgrenzung in der Größenordnung von rd 223 000 S. Er empfahl eine Nachprüfung der Querprofile.
- 6.12.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe die Umsetzung der Empfehlung des RH eine Einsparung von rd 318 000 S ergeben; weiters sei der Rechenfehler korrigiert worden.*

Kostenübernahme durch den Bund

- 6.13.1 Eine von der üblichen Art abweichende Gehsteigkonstruktion im Gemeindegebiet Altenmarkt verursachte Mehrkosten von rd 456 000 S.
- 6.13.2 Der RH bemängelte die Übernahme der Mehrkosten durch den Bund.
- 6.13.3 *Das Amt der Landesregierung nahm hiezu nicht Stellung.*

Bauvorhaben Scheiflinger Ofen

Mehrforderung

- 6.14.1 Die örtliche Bauaufsicht hatte die Aufmaß- und Summenblätter für das nach Auffassung des Auftragnehmers zu vergütende geologisch bedingte Überprofil und für die zusätzlich angebotenen Erschwernisse beim Vortrieb wegen der noch ausstehenden schiedsgutachterlichen Beurteilung materiell nicht geprüft und aus der Schlußrechnung gestrichen. Letztlich einigten sich der Auftragnehmer und das Amt der Landesregierung

ohne Schiedsgutachter auf rd 59 % (rd 3,9 Mill S) der vom Auftragnehmer erhobenen Mehrforderung.

- 6.14.2 Der RH bemängelte, daß das Amt der Landesregierung die Plausibilität der Mehrforderungen unzureichend geprüft und ohne Rücksprache mit der örtlichen Bauaufsicht die fachliche und rechnerische Richtigkeit der fehlerhaften Aufmaß- und Summenblätter angenommen hatte. Er empfahl, den mit Rechenfehlern begründbaren Betrag von rd 1 Mill S rückzufordern.
- 6.14.3 *Das Amt der Landesregierung teilte mit, es habe den Auftragnehmer zur Rückzahlung von rd 1,1 Mill S aufgefordert.*

Bauvorhaben Radmer – Wegmacherbrücke

Frostschutzmaterial

- 6.15.1 Für die im Angebot als "wesentliche" Position gekennzeichnete und daher einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehende Frostkofferschutzschichte für Hauptfahrbahnen enthielt die Detailkalkulation des Auftragnehmers weder Stoffkosten noch Gesteungskosten für die Aufbereitung des Materials. Das Frostschutzmaterial entstammte dem im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindlichen Felsmaterial des Bauloses.
- 6.15.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Angebotsprüfung und die unterbliebene Preisminderung für das verwendete Felsmaterial.
- 6.15.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe der Auftragnehmer eine Preisminderung von rd 381 000 S für rd 16 300 m³ entnommenen Frostschutzmaterials akzeptiert.*

Weitere Feststellung

- 6.16 Für die vom RH bei einem Nachtrag beanstandete Vergütung anteiliger Baustelleneinrichtungskosten und Ableitung eines Einheitspreises hat der Auftragnehmer einen Abzug von rd 454 000 S akzeptiert.

Bauvorhaben Kurvenkorrekturen Weinitzen

Vergabe

- 6.17.1 Die Ausschreibung umfaßte zwei Detailprojekte. Nach der Ausschreibung erhielt - unter Berücksichtigung der geschätzten Mindermassen - der Bestbieter den Zuschlag für lediglich zwei Kurvenbereiche.
- 6.17.2 Der RH stellte fest, daß trotz der Verminderung des Leistungsumfanges um rd 45 % das Bauvorhaben nicht neu ausgeschrieben worden war. Unter Berücksichtigung des bereits bei der Zuschlagserteilung bekannten Entfalls von Leistungen wäre das Angebot des ursprünglichen Zweitbieters um rd 1,4 Mill S günstiger gewesen.
- 6.17.3 *Das Amt der Landesregierung nahm hierzu nicht Stellung.*

Bauvorhaben Ennsbrücke Weißenbach

- 6.18 Die vom RH aufgezeigte unrichtige Zuordnung von Leistungsverzeichnis-Positionen in der Schlußrechnung bewirkte laut Mitteilung des Amtes der Landesregierung eine Einsparung von rd 163 000 S.

A u t o b a h n e n

Baulos Hofing Vollausbau

Leistungsreserven

- 6.19.1 Von den im Leistungsverzeichnis der auszuführenden Erdbauarbeiten enthaltenen 292 Leistungspositionen entfielen im Zuge der Baudurchführung 132 Positionen. Bei 109 dieser Positionen war der Auftragnehmer jeweils Billigstbieter gewesen.
- 6.19.2 Der RH bemängelte die Unzulänglichkeit des Leistungsverzeichnisses im Hinblick auf die Verzerrung des Wettbewerbes und wies auf die sich aufgrund der Leistungsreserven eröffnenden Spekulationsmöglichkeiten hin.
- 6.19.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung werde das Standard-Leistungsverzeichnis bereits überarbeitet. Leistungsverzeichnis-Positionen mit offensichtlichen Untertreibern werde es künftig zumindest im ausgeschriebenen Umfang ausführen lassen.*

Seitenentnahme Arnwiesen

- 6.20.1 Im Rahmen eines Nachtrages führte der Auftragnehmer Abtragsarbeiten zur Abdeckung des Massendefizits im Baulos Hofing im Nachbarbaulos Arnwiesen durch. Die Ermittlung des anerkannten Nachtragspreises war fehlerhaft.
- 6.20.2 Der RH beanstandete die Mehrkosten von rd 0,4 Mill S aufgrund des überhöht genehmigten Einheitspreises des Nachtrages.
- 6.20.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe der Auftragnehmer rd 0,4 Mill S im Zuge der Kollaudierung zurückbezahlt.*

Preisperioden

- 6.21.1 Anlässlich der Schlußrechnungsprüfung ordnete das Amt der Landesregierung mehrfach Leistungen späteren Abrechnungsperioden zu, wodurch ein anderer Stichtag der Preisumrechnungen maßgeblich war.
- 6.21.2 Der RH bemängelte den Widerspruch zu den Bauaufzeichnungen und die dadurch entstandenen höheren Kosten.
- 6.21.3 *Die Richtigstellung der Periodenzuordnung erfolgte im Wege der Kollaudierung; der Auftragnehmer zahlte rd 0,8 Mill S zurück.*

Schüttmaterial

- 6.22.1 Die Auffüllung der Seitenentnahme Hainfeld enthielt mehr Schüttmaterial als im Wasserrechtsbescheid vom Oktober 1986 gefordert worden war. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einbau des Schüttmaterials im Ausmaß von 22 900 m³ betragen insgesamt rd 0,78 Mill S.
- 6.22.2 Der RH bemängelte die Vergütung der nicht erforderlichen Mehrschüttung und beanstandete insbesondere die überhöhte Abgeltung des Einbaues.
- 6.22.3 *Der Auftragnehmer zahlte für den Einbau rd 0,5 Mill S im Zuge der Kollaudierung zurück.*

Beistellung von Schottermaterial durch den Auftraggeber

- 6.23.1 Das Amt der Landesregierung erwarb zum Zweck der Bereitstellung von Schottermaterial an die Autobahn angrenzende Parzellen von insgesamt rd 108 000 m². In der Folge entnahmen in diesem Bereich mehrere Auftragnehmer ohne nähere Mengenkontrolle bis unter den Grundwasserhorizont Schottermaterial für den Autobahnbau. Das Amt der Landesregierung genehmigte einem Auftragnehmer, Teile seiner Baustelleneinrichtung auf dieser Liegenschaft aufzustellen. Obwohl diese Bauunternehmung 1987 anlässlich der Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für eine Schotterwaschanlage zur Sanierung dieser im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindlichen Liegenschaft verpflichtet wurde, erfolgten diese Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen bis 1994 um rd 4,2 Mill S auf Kosten der Bundesstraßenverwaltung.
- 6.23.2 Der RH beanstandete den Ankauf der für die Bundesstraßenverwaltung von nur eingeschränktem Nutzen gewesenen Liegenschaft. Er verwies auf die in der Folge nur ungenügend geregelte Materialverwendung und eine mögliche Fehlmenge. Weiters beanstandete der RH, daß die Bundesstraßenverwaltung seit 1986 ohne formal-rechtliche Grundlage den Betrieb der Anlagen duldete, keinen Pachtvertrag abschloß und die wasserrechtliche Sanierung zu Lasten der Republik Österreich durchführen ließ.
- 6.23.3 *Das Amt der Landesregierung nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und teilte mit, daß die rekultivierte Liegenschaft in der Zwischenzeit veräußert wurde.*

Weitere Feststellung

- 6.24 Bei Verwendung der ausgeschriebenen zweizügigen Kabelformsteine statt der ausgeführten Kabelschutzrohre wären um rd 0,3 Mill S geringere Herstellkosten entstanden.

T u n n e l b a u

Baulos Tunnel Totes Weib

Abrechnung der Vortriebsarbeiten

- 6.25.1 Die Vergütung der Ausbruchsarbeiten und der Baustelleneinrichtung erfolgte nach dem System einer nach den Kriterien Abschlagslänge und Stützmittelzahl aufgebauten Gebirgsklassenmatrix, woraus sich die Einstufung des Gebirges in - unterschiedlich abzugeltende - Gebirgsklassen ergab. Von den Bieter waren im Angebot für sieben erwartete Gebirgsklassen die Einheitspreise für den Ausbruch und die mittleren Tagesleistungen für den Tunnelvortrieb anzugeben, die die Angebotssumme unmittelbar beeinflussten. Zusätzlich hatten die Bieter die beiden Einheitspreise für fünf weitere Gebirgsklassen anzugeben, die jedoch nicht in die Ermittlung der Angebotssumme einbezogen waren.
- 6.25.2 Der RH beurteilte das System der Gebirgsklassenmatrix grundsätzlich als zweckmäßig, um die Festlegung der Gebirgsklassen zu objektivieren. Er beanstandete aber die fehlende Einbeziehung der fünf weiteren Gebirgsklassen in die Angebotssumme und damit in den Wettbewerb der Bieter. Der RH regte daher für künftige Anwendungen der Gebirgsklassenmatrix eine Reihe von Maßnahmen an und empfahl, alle Gebirgsklassen im Wege der Ausschreibung in den Wettbewerb der Bieter einzubeziehen.
- 6.25.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung sei die Gebirgsklassenmatrix erstmalig angewendet worden; wegen der aufgetretenen Probleme sei deren Zweckmäßigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen.*
- 6.25.4 Der RH entgegnete, die aufgetretenen Probleme wären nicht dem System der Gebirgsklassenmatrix, sondern der Ausschreibung und vor allem der Anwendung der Matrix durch die Bauaufsicht zuzuordnen.

Abrechnungsvereinbarung

- 6.26.1 Die Bauaufsicht traf wegen geänderter, in der Ausschreibung nicht vorgesehener Leistungsinhalte (unter anderem betreffend die beiden Portalbereiche) eine Vereinbarung zur Abrechnung der Vortriebsarbeiten. Die abgerechneten Streckenbereiche erlangten insbesondere wegen der von der Bauaufsicht zugestandenen Vergütungsansätze einen überproportionalen Einfluß auf das Abrechnungsergebnis.
- 6.26.2 Der RH kritisierte die von der Bauaufsicht anerkannten Vergütungsansätze im Vergleich mit der Kalkulation und den tatsächlichen Leistungen als weit überhöht. Er beanstandete vermeidbare Mehrkosten von 3,1 Mill S sowie das Fehlen vollständiger Prüfunterlagen. Der RH zeigte ferner auf, daß gemäß Bauvertrag die Änderungen der Leistungsinhalte nicht im Wege einer von der Bauaufsicht geschlossenen Abrechnungsvereinbarung, sondern im Rahmen eines Nachtrages vom Amt der Landesregierung zu genehmigen gewesen wären.
- 6.26.3 *Das Amt der Landesregierung nahm die Kritik am Fehlen eines Nachtrages zur Kenntnis.*

Abrechnung Voreinschnitt Süd

- 6.27.1 Gemäß der im Bauvertrag festgelegten Verrechnungsgrenze rechnete die Bauaufsicht in den Bereich der Obertagearbeiten fallende Leistungen mit Ansätzen aus dem Untertagebereich ab.
- 6.27.2 Der RH beanstandete die daraus entstandenen Mehrkosten von rd 1 Mill S.
- 6.27.3 *Das Amt der Landesregierung sagte zu, Grenzlinien künftig eindeutig im Untertagebereich festzulegen.*

Sprengstoffmehrverbrauch

- 6.28.1 Im Wege eines Nachtragsangebotes forderte der Auftragnehmer die Vergütung eines beim Tunnelausbruch eingetretenen Mehrverbrauches an Sprengstoff. Das Amt der Landesregierung vergütete die Forderung in einer Höhe von rd 0,6 Mill S.
- 6.28.2 Der RH bezweifelte die Berechtigung der Mehrforderung.
- 6.28.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe es in der Schlußrechnung eine dementsprechende Streichung vorgenommen.*
- 6.28.4 Der RH ersuchte um Übermittlung des endgültigen Abrechnungsergebnisses.

Hangsicherung Voreinschnitt Mürzsteg

- 6.29.1 Das Amt der Landesregierung anerkannte und vergütete einen weiteren Nachtrag wegen einer geänderten Ausführung der Hangsicherung in einer Höhe von rd 3,8 Mill S. Die Nachtragsabrechnung bedingte den Entfall von unterpreisig angebotenen Leistungen und die Anwendung von abgeleiteten Einheitspreisen mit überhöhten Basiswerten.
- 6.29.2 Wegen der umfassenden Vorteile für den Auftragnehmer durch die Anerkennung des Nachtrages beanstandete der RH die mangelhafte Prüfung und Anerkennung überhöhter Nachtragspreise.
- 6.29.3 *Das Amt der Landesregierung kündigte in einem Teilbereich Abrechnungskorrekturen an.*

Zeitgebundene Kosten bei offener Bauweise

- 6.30.1 Nach Ansicht des Auftragnehmers war in der Ausschreibung ein Zeitraum für die Abgeltung der zeitgebundenen Kosten während der Herstellung der offenen Bauweise nicht erfaßt. Er legte diesbezüglich ein Nachtragsangebot vor, welches das Amt der Landesregierung in einer Höhe von rd 1,3 Mill S beauftragte und vergütete.
- 6.30.2 Der RH bemängelte die Anerkennung der Nachtragsforderung und die daraus entstandenen vermeidbaren Mehrkosten, weil alle Bauphasen in der Ausschreibung lückenlos erfaßt waren und der gegenständliche Zeitraum auch im Angebot des Auftragnehmers bereits enthalten gewesen war.

6.30.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe ein Ausschreibungsfehler die Anerkennung des Nachtrages erfordert.*

6.30.4 Der RH vermochte diesbezüglich keinen Ausschreibungsfehler zu erkennen.

Baulos Tunnel Dipplbauerlahn

Massenreserven

6.31.1 Auf Betreiben des Amtes der Landesregierung wurden deutlich höhere Mengen als in den Planungsunterlagen ausgeschrieben.

6.31.2 Der RH beanstandete die dadurch entstandenen Massenreserven und deren nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit der erfolgten Beauftragung der Pauschalvariante.

6.31.3 *Das Amt der Landesregierung sagte zu, Massenreserven künftig zu vermeiden.*

Angebotsbeurteilung

6.32.1 Ohne Unterlagen zur Angebotsprüfung auszuarbeiten und ohne eine Vergabeempfehlung abzufassen, beauftragte das Amt der Landesregierung eine pauschal angebotene Variante. Im Rahmen der Pauschalbeauftragung und -vergütung lukrierte der Auftragnehmer für sich wesentliche Kostenvorteile gegenüber dem ausgeschriebenem und vergüteten Leistungsumfang.

6.32.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise des Amtes der Landesregierung und vermochte sich dessen Einschätzung nicht anzuschließen, wonach bei der Beurteilung der übrigen Angebote unter anderem die dort ausschreibungsbedingt enthaltenen Massenreserven nicht berücksichtigt worden wären. Nach Ansicht des RH hätte eine sorgfältige Angebotsprüfung eine geänderte Vergabesituation ergeben und Einsparungen für das Amt der Landesregierung von rd 1,3 Mill S erwarten lassen.

6.32.3 *Das Amt der Landesregierung nahm dazu nicht Stellung.*

Sonstige Feststellungen

6.33.1 Im Bereich der Bundesstraßenverwaltung wurden die Abrechnungsunterlagen einschließlich der Rechnungsoriginale bei den Baubezirksleitungen aufbewahrt.

6.33.2 Der RH empfahl die Original-, Teil- und Schlußrechnungen aus Gründen der Gebahrungssicherheit bei der zuständigen Buchhaltung aufzubewahren.

6.33.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Landesregierung habe es die Änderung des Systems der Belegablage veranlaßt.*

- 6.34.1 Die Bearbeitung der Bauvorhaben erfolgte automationsunterstützt.
- 6.34.2 Der RH begrüßte dies grundsätzlich, vertrat jedoch die Auffassung, daß in die zu Prüfzwecken eingesetzten EDV-Programme die Nachprüfungen (Korrekturen) miteinbezogen werden sollten. Unter Hinweis auf den Urkundencharakter des Baubuches empfahl er, das Baubuch als umfassenden Nachweis des Baugeschehens und nicht zuletzt wegen der Dokumentation der Fristenläufe wieder konventionell zu führen und den Nachvollzug gesetzter Prüfungshandlungen zu berücksichtigen.
- 6.34.3 *Das Amt der Landesregierung stellte eine Änderung der Vorgangsweise in Aussicht.*

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

- 6.35 Zusammenfassend empfahl der RH:
- (1) Aufgrund der Häufigkeit ähnlich gelagerter Mängel sollten diese zweckmäßigerweise systematisch aufgearbeitet werden.
 - (2) Auf der Grundlage der Mängelaufarbeitung wäre das mit der Bauaufsicht befaßte Personal weiterzubilden.
 - (3) Die Leistungsverzeichnisse sollten bedarfsgerecht erarbeitet werden, um die Möglichkeit spekulativ aufgebauter Einheitspreise einzuschränken.
 - (4) Bieteranalysen über das Preisgefüge sollten auch der örtlichen Bauaufsicht zugänglich gemacht werden, um bereits bei der Baudurchführung der Tendenz, höherpreisige Alternativen auszuführen, entgegenzuwirken.
 - (5) Die Überarbeitung mangelhafter Abrechnungen wäre auf Basis neu durchzuführender Vermessungen bzw Berechnungen vorzunehmen; unrichtig ermittelte Beträge wären fristgemäß rückzufordern.
 - (6) Ordnungsgemäßen Nachträgen sollte gegenüber Abrechnungsvereinbarungen Priorität zukommen.
 - (7) Ferner regte der RH eine Reihe von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Ausschreibungen, der Angebotsbeurteilung und Prüfung von Nachtragsforderungen sowie der Dokumentation von Prüfvorgängen und Entscheidungen an.

Sonstige Wahrnehmungen

A 9 Pyhrn Autobahn, Baulos Wald-Kalwang

Allgemeines

- 7.1 Der RH hat im WB Pyhrn Autobahn AG (Reihen Oberösterreich 1994/3 und Steiermark 1994/3 Abs 51 bis 64) über seine Gebarungsüberprüfung dieses Bauloses berichtet und eine Kollaudierung unter Einbeziehung einer Bewertung des abgeschlossenen Bauvertrages angeregt.

Aufgrund der nunmehrigen Beteiligung der Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG als Rechtsnachfolgerin der Pyhrn Autobahn AG wird zeit- und inhaltsgleich den allgemeinen Vertretungskörpern dieser Bundesländer weiter berichtet.

Teilkollaudierung

- 7.2.1 Im April 1994 veranlaßte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG einvernehmlich mit dem Auftragnehmer eine Teilkollaudierung. Das vom Kollaudator im Februar 1996 vorgelegte Ergebnis bestätigte im wesentlichen die Abrechnung im bergmännischen Bereich, die vom RH umfassend beanstandet worden war.
- 7.2.2 Zusammenfassend beurteilte der RH das Ergebnis der Teilkollaudierung als nachteilig für die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, weil sie dem Auftragnehmer anläßlich dessen Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Kollaudierung Zugeständnisse gewährt hatte. Der RH wies ferner auf Widersprüche des Kollaudators in der baubetrieblich/technischen Argumentation (zB betreffend den Stützmitteleinsatz) bzw bezüglich der Regelwerke und auf offensichtlich unrichtige Feststellungen zum Bauvertrag hin.
- 7.2.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG seien die nunmehrigen Probleme auf eine unrichtige Vertragsgestaltung und -abwicklung zurückzuführen; die Zugeständnisse seien aus rechtlichen Überlegungen sinnvoll gewesen und hätten der Gesellschaft keine Nachteile gebracht.*
- 7.2.4 Der RH verkannte nicht die schwierige Vertragslage zum Zeitpunkt der Kollaudierung, regte aber an, künftig vor einem Kollaudierungsverfahren auf die weitere Beschreitung des Rechtsweges nicht zu verzichten.

Sachverständige

- 8.1 Wie der RH bereits mehrfach im Zuge von Gebarungüberprüfungen festgestellt hat, werden verstärkt Sachverständige (Gutachter, Schiedsgutachter, Kollaudatoren usw) herangezogen, welche die an ihre Tätigkeit zu stellenden Ansprüche vielfach nicht erfüllen. So wurden zB widersprüchliche Formulierungen verwendet, Regelwerke bzw der Bauvertrag unrichtig ausgelegt sowie grundlegende Zusammenhänge und wirtschaftliche Verflechtungen nicht berücksichtigt. Für die Auftraggeberseite entstanden dadurch mehrfach äußerst nachteilige Auswirkungen.
- 8.2 Der RH empfahl daher, bei der Auswahl von Sachverständigen auf deren Unbefangenheit zu achten und auf die Plausibilität und die Vollständigkeit ihrer Gutachten zu dringen.
- 8.3 *Das BMwA, die Alpenstraßen AG und die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahmen hiezu nicht Stellung.*

Wien, im Dezember 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler